

RS Vwgh 1990/11/27 90/04/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §356 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §356 Abs3 idF 1988/399;

GewO 1973 §359b idF 1988/399;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z5;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

Rechtssatz

Ein als "Ansuchen gemäß § 359 b der Gewerbeordnung "bezeichnetes Vorbringen des Inhalts, die Gewerbebehörde möge die Beschaffenheit der Anlage gem § 333, § 334, § 335 GewO 1973 mit Bescheid feststellen, wobei als Begründung die Bestimmung des § 359 b GewO 1973 zitiert und ausgeführt wird, die gegenständliche Anlage weise die im § 359 b GewO 1973 genannten Merkmale auf, weshalb um bescheidmäßige Feststellung ersucht werde, sowie auf vorgelegte Beilagen verwiesen wird, weist nicht die erforderliche Bestimmtheit iSd § 356 Abs 1 GewO 1973 auf, da hieraus weder Art und Umfang der beantragten Genehmigung zu entnehmen ist noch der Hinweis auf angeschlossene Beilagen ein derartiges Erfordernis zu erfüllen vermag. Ungeachtet dessen, daß ein derartiges Vorbringen in der Beschwerde ausdrücklich nicht erstattet wurde, hatte der VwGH aber diesen Umstand als verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Einwendungen iSd § 356 Abs 3 GewO 1973 subjektiv-öffentliche Recht der Bfin betreffend wahrzunehmen (Hinweis E VS 19.9.1984, 82/03/0112, VwSlg 11525 A/1984).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040175.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at